

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/10/18 88/04/0073

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1988

#### Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §356 Abs3:

GewO 1973 §75 Abs2 Satz2;

### Rechtssatz

Dem Vorbringen, dass die Nachbarn den Schutz der "in unserem Betrieb tätigen Arbeitnehmer bzw. unseres Pächters und seiner Leute, die auf der landwirtschaftlich genutzten gepachteten Liegenschaften arbeiten, die im Nahbereich der gegenständlichen Betriebsanlage liegen" als Inhaber einer Einrichtung, in der sich regelmäßig Personen aufhalten, gem § 75 Abs 2 zweiter Satz geltend machen, ist nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, inwieweit bzw. in welchem Umfang den Nachbarn im Hinblick auf die bestehenden Pachtverhältnisse überhaupt Inhabereigenschaft iSd § 75 Abs 2 zweiter Satz GewO zukommen würde (Hinweis auf E 21.9.1977, 1823/76). Dieses Vorbringen ist daher nicht als (entsprechend qualifizierte) Einwendung iSd § 356 Abs 3 GewO anzusehen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040073.X08

Im RIS seit

11.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at